

Amtsblatt der Europäischen Union

C 148



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

4. April 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 148/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 148/02	Rechtssache C-9/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136/Finanzamt Hamburg-Oberalster (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 66 Abs. 1 Buchst. b – Entstehung des Anspruchs auf die Mehrwertsteuer – Vereinnahmung des Preises – Art. 167 – Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug – Art. 167a – Abweichung – Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten [Kassenbuchführung] – Vermietung und Untervermietung eines Gewerbegrundstücks)	2
2022/C 148/03	Rechtssache C-219/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark — Österreich) — LM/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Entsendung von Arbeitnehmern – Richtlinie 96/71/EG – Art. 3 Abs. 1 Buchst. c – Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen – Entlohnung – Art. 5 – Sanktionen – Verjährungsfrist – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 41 – Recht auf eine gute Verwaltung – Art. 47 – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)	3

DE

2022/C 148/04	Rechtssache C-485/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — XXXX/HR Rail SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2000/78/EG – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung – Entlassung eines Arbeitnehmers mit Behinderung, der endgültig nicht in der Lage ist, die wesentlichen Funktionen seines Arbeitsplatzes zu erfüllen – Bediensteter, der im Rahmen seiner Einstellung eine Probezeit absolviert – Art. 5 – Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung – Verpflichtung zur Verwendung an einem anderen Arbeitsplatz – Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der Arbeitgeber nicht unverhältnismäßig belastet wird)	3
2022/C 148/05	Rechtssache C-487/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia — Rumänien) — Philips Orăștie S.R.L./Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili (Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 179 und 183 – Recht auf Vorsteuerabzug – Modalitäten – Verrechnung oder Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses – Zusätzliche Zahlungsverbindlichkeiten – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität)	4
2022/C 148/06	Rechtssache C-499/20: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias — Griechenland) — DIMCO Dimovasilí M.I.K.E./Ypourgos Perivallontos kai Energeias (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 97/23/EG – Druckgeräte – CE-Kennzeichnung – Inverkehrbringen und Inbetriebnahme – Beschränkungen zum Schutz von Personen – Art. 34 und 36 AEUV – Nationale Regelung, die Beschränkungen in Bezug auf die Art der Verlegung von Gasrohrleitungen vorsieht)	5
2022/C 148/07	Rechtssache C-522/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — OE/VY (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gültigkeit – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Ehescheidung – Art. 18 AEUV – Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a fünfter und sechster Gedankenstrich – Unterschiedliche Aufenthaltsdauererfordernisse im Hinblick auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts – Unterscheidung zwischen einem Gebietsansässigen, der Angehöriger des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts ist, und einem Gebietsansässigen, der nicht Angehöriger dieses Mitgliedstaats ist – Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Fehlen)	5
2022/C 148/08	Rechtssache C-564/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — PF, MF/Minister for Agriculture Food and the Marine, Sea Fisheries Protection Authority (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Fischereipolitik – Verordnung [EG] Nr. 1224/2009 – Kontrollregelung – Art. 33 Abs. 2 Buchst. a und Art. 34 – Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand – Übermittlung von Angaben zu den Mengen der gefangenen Kaisergranate an die Europäische Kommission – Möglichkeit, andere als die im Fischereilogbuch aufgezeichneten Daten zu verwenden – Angemessenes und wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur Bearbeitung und Zertifizierung der Daten – Schließung von Fischereien)	6
2022/C 148/09	Rechtssache C-595/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — UE/ShareWood Switzerland AG, VF (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht – Verordnung [EG] Nr. 593/2008 [Rom I] – Verbraucherträge – Rechtswahl – Art. 6 Abs. 4 Buchst. c – Ausschluss von Verträgen, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben – Kaufverträge, die einen Pachtvertrag und einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen beinhalten und sich auf Bäume beziehen, die ausschließlich mit dem Ziel gepflanzt werden, sie zum Zwecke der Gewinnerzielung zu ernten)	7
2022/C 148/10	Rechtssache C-156/21: Urteil des Gerichtshofs (Plenum) vom 16. Februar 2022 — Ungarn/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU, Euratom] 2020/2092 – Allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Europäischen Union – Schutz des Haushalts der Union im Fall von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten – Rechtsgrundlage – Art. 322 Abs. 1 Buchst. a AEUV – Behauptete Umgehung von Art. 7 EUV und Art. 269 AEUV – Geltend gemachte Verstöße gegen Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 EUV sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen)	7

2022/C 148/11	Rechtssache C-157/21: Urteil des Gerichtshofs (Plenum) vom 16. Februar 2022 — Republik Polen/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU, Euratom] 2020/2092 – Allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Europäischen Union – Schutz des Haushalts der Union im Fall von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten – Rechtsgrundlage – Art. 322 Abs. 1 Buchst. a AEUV – Art. 311 AEUV – Art. 312 AEUV – Behauptete Umgehung von Art. 7 EUV und Art. 269 AEUV – Geltend gemachte Verstöße gegen Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 EUV, gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV, gegen das Protokoll [Nr. 2] über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie gegen die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen – Geltendmachung eines Befugnismisbrauchs)	8
2022/C 148/12	Rechtssache C-674/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. November 2021 von Residencial Palladium, S. L. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. September 2021 in der Rechtssache T-566/20, Residencial Palladium/EUIPO — Palladium Gestión (Palladium Hotel Garden Beach)	9
2022/C 148/13	Rechtssache C-675/21: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 10. November 2021 — Strong Charon, Soluções de Segurança, S.A./2045-Empresa de Segurança, S.A., FL	9
2022/C 148/14	Rechtssache C-678/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. November 2021 von Sony Interactive Entertainment Europe Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 1. September 2021 in der Rechtssache T-463/20, Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO)	10
2022/C 148/15	Rechtssache C-679/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. November 2021 von der Sony Interactive Entertainment Europe Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 1. September 2021 in der Rechtssache T-561/20, Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO	10
2022/C 148/16	Rechtssache C-777/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 15. Dezember 2021 — VB/Comune di Portici	11
2022/C 148/17	Rechtssache C-2/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt (Deutschland) eingereicht am 3. Januar 2022 — HK gegen Allianz Lebensversicherungs AG	11
2022/C 148/18	Rechtssache C-8/22: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 5. Januar 2022 vom Conseil d'État (Belgien) — XXX/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides	12
2022/C 148/19	Rechtssache C-12/22: Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov (Slowakei), eingereicht am 6. Januar 2022 — UR/365.bank a.s.	13
2022/C 148/20	Rechtssache C-26/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am 11. Januar 2022 — UF gegen Land Hessen	14
2022/C 148/21	Rechtssache C-53/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien), eingereicht am 26. Januar 2022 — VZ/CA	15
2022/C 148/22	Rechtssache C-56/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am 28. Januar 2022 — PL/État belge	16
2022/C 148/23	Rechtssache C-64/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am 2. Februar 2022 — AB gegen Land Hessen	16
2022/C 148/24	Rechtssache C-85/22: Klage, eingereicht am 8. Februar 2022 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien	17
2022/C 148/25	Rechtssache C-109/22: Klage, eingereicht am 15. Februar 2022 — Europäische Kommission/Rumänien	18
2022/C 148/26	Rechtssache C-116/22: Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland	19

Gericht

2022/C 148/27	Rechtssache T-195/19: Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — GEA Group/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Europäische Märkte für Zinnstabilisatoren und für ESBO/Ester-Wärmestabilisatoren – Beschluss, mit dem ein Verstoß gegen Art. 81 EG festgestellt wird – Nichtigkeitsklärung des Beschlusses, mit dem der ursprüngliche Beschluss geändert wurde – Beschluss, mit dem ein Antrag auf Rückzahlung der Geldbuße abgelehnt wird – Nichtigkeitsklage – Anfechtbare Handlung – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Art. 266 Abs. 1 AEUV)	21
2022/C 148/28	Rechtssache T-520/19: Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Heitec/EUIPO — Hetec Datensysteme (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke HEITEC – Nichtberücksichtigung von Beweismitteln, die der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer vorgelegt wurden – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001] – Regel 40 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 19 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625])	21
2022/C 148/29	Rechtssache T-672/19: Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Companhia de Seguros Índico/Kommission (Öffentliche Aufträge – Haushaltsordnung – Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeiträgen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und aus dem EEF für die Dauer von drei Jahren – Grundsatz von Treu und Glauben – Rechtsmissbrauch – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)	22
2022/C 148/30	Rechtssache T-791/19: Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Sped-Pro/Kommission (Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für Schienengüterverkehrsdienstleistungen – Beschluss, mit dem eine Beschwerde zurückgewiesen wird – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 773/2004 – Angemessene Frist – Interesse der Union an der weiteren Prüfung einer Beschwerde – Bestimmung der Behörde, die am besten in der Lage ist, die Beschwerde zu prüfen – Kriterien – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Systemische oder allgemeine Mängel in Bezug auf die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit – Gefahr einer Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers bei Zurückweisung einer Beschwerde – Begründungspflicht)	23
2022/C 148/31	Rechtssache T-709/20: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — OJ/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19 – Entscheidung, mit der eine Verschiebung der Testtermine eines Auswahlverfahrens abgelehnt wird – Für das Absolvieren einer Auswahlprüfung in einem Testzentrum vorgesehene Fristen – Recht auf ein faires Verfahren – Fürsorgepflicht – Gleichbehandlung)	23
2022/C 148/32	Rechtssache T-736/20: Beschluss des Gerichts vom 11. Februar 2022 — OP/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AST/147/19 – Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Begründungspflicht – Gleichbehandlung)	24
2022/C 148/33	Rechtssache T-67/21: Beschluss des Gerichts vom 4. Februar 2022 — ultra air/EUIPO — Donaldson Filtration Deutschland (ultrafilter international) (Unionsmarke – Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit und des Verfalls – Unionswortmarke ultrafilter international – Antrag auf Umwandlung in eine Anmeldung für eine nationale Marke – Verfallsverfahren, das gegenstandslos geworden ist – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	24
2022/C 148/34	Rechtssache T-459/21: Beschluss des Gerichts vom 11. Februar 2022 — Calrose Rice/ EUIPO — Ricegrowers (Sunwhite) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Sunwhite – Ältere nationale Bildmarke Sunwhite – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	25
2022/C 148/35	Rechtssache T-464/21: Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2022 — Faller u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage – Humanarzneimittel – Änderung der bedingten Zulassung des Humanarzneimittels Comirnaty – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Keine unmittelbare Betroffenheit – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)	26
2022/C 148/36	Rechtssache T-739/21 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 7. Februar 2022 — Eurecna/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)	26

2022/C 148/37	Rechtssache T-53/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Februar 2022 — Collard/Parlament und ID (Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Suspendierung und Ausschluss eines Abgeordneten von seiner Fraktion – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)	27
2022/C 148/38	Rechtssache T-54/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Februar 2022 — Rivière/Parlament und ID (Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Suspendierung und Ausschluss eines Abgeordneten aus seiner Fraktion – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)	27
2022/C 148/39	Rechtssache T-711/21: Klage, eingereicht am 4. November 2021 — ID u. a./Parlament	28
2022/C 148/40	Rechtssache T-724/21: Klage, eingereicht am 11. November 2021 — IL u. a./Parlament	29
2022/C 148/41	Rechtssache T-41/22: Klage, eingereicht am 21. Januar 2022 — Fundacja Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris/Parlament	30
2022/C 148/42	Rechtssache T-59/22: Klage, eingereicht am 31. Januar 2022 — Conserve Italia und Conserves France/Kommission	31
2022/C 148/43	Rechtssache T-62/22: Klage, eingereicht am 28. Januar 2022 — Estland/Kommission	32
2022/C 148/44	Rechtssache T-63/22: Klage, eingereicht am 1. Februar 2022 — Brooks England/EUIPO — Brooks Sports (BROOKS ENGLAND)	33
2022/C 148/45	Rechtssache T-69/22: Klage, eingereicht am 4. Februar 2022 — Eurecna/Kommission	34
2022/C 148/46	Rechtssache T-73/22: Klage, eingereicht am 8. Februar 2022 — Walsall Conduits/EUIPO — Liberty Engineering (Willenhall) (WALSALL CONDUITS)	34
2022/C 148/47	Rechtssache T-75/22: Klage, eingereicht am 11. Februar 2022 — Prigozhin/Rat	35
2022/C 148/48	Rechtssache T-76/22: Klage, eingereicht am 9. Februar 2022 — Schwa-Medico/EUIPO — Med-El Elektromedizinische Geräte (STIWELL)	36
2022/C 148/49	Rechtssache T-81/22: Klage, eingereicht am 11. Februar 2022 — Euranimi/Kommission	37
2022/C 148/50	Rechtssache T-82/22: Klage, eingereicht am 15. Februar 2022 — Bambu Sales/EUIPO (BAMBU)	38
2022/C 148/51	Rechtssache T-83/22: Klage, eingereicht am 14. Februar 2022 — Selimfiber/EUIPO — Qureshi (SPETRA)	38
2022/C 148/52	Rechtssache T-84/22: Klage, eingereicht am 15. Februar 2022 — Credit Suisse Group u. a./Kommission	39
2022/C 148/53	Rechtssache T-89/22: Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Homy Casa/EUIPO — Albatros International (Stühle)	40
2022/C 148/54	Rechtssache T-90/22: Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Kande Mupompa/Rat	41
2022/C 148/55	Rechtssache T-91/22: Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Ruhorimbere/Rat	42
2022/C 148/56	Rechtssache T-92/22: Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Amisi Kumba/Rat	42
2022/C 148/57	Rechtssache T-93/22: Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Ramazani Shadary/Rat	43
2022/C 148/58	Rechtssache T-94/22: Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Mutondo/Rat	44
2022/C 148/59	Rechtssache T-95/22: Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Kanyama/Rat	44
2022/C 148/60	Rechtssache T-96/22: Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Kampete/Rat	45

2022/C 148/61	Rechtssache T-97/22: Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Ilunga Luyoyo/Rat	45
2022/C 148/62	Rechtssache T-98/22: Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Boshab/Rat	46
2022/C 148/63	Rechtssache T-100/22: Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Ciar/EUIPO — Motion (Handhabungsvorrichtung)	47
2022/C 148/64	Rechtssache T-125/22: Klage, eingereicht am 8. März 2022 — RT France/Rat	47
2022/C 148/65	Rechtssache T-491/20: Beschluss des Gerichts vom 8. Februar 2022 — El Corte Inglés/EUIPO — Ou (-Vpro)	48
2022/C 148/66	Rechtssache T-665/21: Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2022 — Civitta Eesti/Kommission	48
2022/C 148/67	Rechtssache T-707/21: Beschluss des Gerichts vom 8. Februar 2022 — Hoteles Olivencia/EUIPO — Corporacion H10 Hotels (HOTELES HO)	48

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 148/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 138 vom 28.3.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 128 vom 21.3.2022

ABl. C 119 vom 14.3.2022

ABl. C 109 vom 7.3.2022

ABl. C 95 vom 28.2.2022

ABl. C 84 vom 21.2.2022

ABl. C 73 vom 14.2.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136/Finanzamt Hamburg-Oberalster

(Rechtssache C-9/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 66 Abs. 1 Buchst. b – Entstehung des Anspruchs auf die Mehrwertsteuer – Vereinnahmung des Preises – Art. 167 – Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug – Art. 167a – Abweichung – Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten [Kassenbuchführung] – Vermietung und Untervermietung eines Gewerbegrundstücks)

(2022/C 148/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136

Beklagter: Finanzamt Hamburg-Oberalster

Tenor

Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer nach einer nationalen Abweichung gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht und dieses noch nicht gezahlt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 137 vom 27.4.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark — Österreich) — LM/ Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

(Rechtssache C-219/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Entsendung von Arbeitnehmern – Richtlinie 96/71/EG – Art. 3 Abs. 1 Buchst. c – Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen – Entlohnung – Art. 5 – Sanktionen – Verjährungsfrist – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 41 – Recht auf eine gute Verwaltung – Art. 47 – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)

(2022/C 148/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LM

Beklagte: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Beteiligte: Österreichische Gesundheitskasse

Tenor

Art. 5 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Licht des allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatzes des Rechts auf eine gute Verwaltung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die für Verstöße gegen Verpflichtungen in Bezug auf die Entlohnung entsandter Arbeitnehmer eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 14.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — XXXX/HR Rail SA

(Rechtssache C-485/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2000/78/EG – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung – Entlassung eines Arbeitnehmers mit Behinderung, der endgültig nicht in der Lage ist, die wesentlichen Funktionen seines Arbeitsplatzes zu erfüllen – Bediensteter, der im Rahmen seiner Einstellung eine Probezeit absolviert – Art. 5 – Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung – Verpflichtung zur Verwendung an einem anderen Arbeitsplatz – Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der Arbeitgeber nicht unverhältnismäßig belastet wird)

(2022/C 148/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XXXX

Beklagte: HR Rail SA

Tenor

Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass der Begriff „angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung“ im Sinne dieses Artikels impliziert, dass ein Arbeitnehmer — und zwar auch derjenige, der nach seiner Einstellung eine Probezeit absolviert –, der aufgrund seiner Behinderung für ungeeignet erklärt wurde, die wesentlichen Funktionen seiner bisherigen Stelle zu erfüllen, auf einer anderen Stelle einzusetzen ist, für die er die notwendige Kompetenz, Fähigkeit und Verfügbarkeit aufweist, sofern der Arbeitgeber durch diese Maßnahme nicht unverhältnismäßig belastet wird.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 11.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia — Rumänien) — Philips Orăștie S.R.L./Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

(Rechtssache C-487/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 179 und 183 – Recht auf Vorsteuerabzug – Modalitäten – Verrechnung oder Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses – Zusätzliche Zahlungsverbindlichkeiten – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität)

(2022/C 148/05)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Alba Iulia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Philips Orăștie S.R.L.

Beklagte: Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

Tenor

Art. 179 Abs. 1 und Art. 183 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie der Grundsatz der Äquivalenz sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die für Rechtsbehelfe im Hinblick auf die Erstattung der Mehrwertsteuer, die auf einen Verstoß gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gestützt sind, ungünstigere Verfahrensmodalitäten vorsieht als für ähnliche Rechtsbehelfe hinsichtlich anderer Steuern und Abgaben als der Mehrwertsteuer, die auf einen Verstoß gegen das innerstaatliche Recht gestützt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — DIMCO Dimovasili M.I.K.E./Ypourgos Perivallontos kai Energeias

(Rechtssache C-499/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 97/23/EG – Druckgeräte – CE-Kennzeichnung – Inverkehrbringen und Inbetriebnahme – Beschränkungen zum Schutz von Personen – Art. 34 und 36 AEUV – Nationale Regelung, die Beschränkungen in Bezug auf die Art der Verlegung von Gasrohrleitungen vorsieht)

(2022/C 148/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DIMCO Dimovasili M.I.K.E.

Beklagter: Ypourgos Perivallontos kai Energeias

Tenor

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1.1 und Anhang I der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 dieser Richtlinie sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen, insbesondere vor Erdbeben, eine bestimmte Art und Weise der Installation von Druckgeräten wie Rohrleitungen für den Transport von Gas, einschließlich derjenigen mit CE Kennzeichnung, vorschreibt, sofern diese Regelung keine Änderungen dieser Geräte zur Folge hat und keine nach den Art. 34 und 36 AEUV verbotene Beschränkung darstellt.

⁽¹⁾ ABL C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — OE/VY

(Rechtssache C-522/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gültigkeit – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Ehescheidung – Art. 18 AEUV – Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a fünfter und sechster Gedankenstrich – Unterschiedliche Aufenthaltsdauererfordernisse im Hinblick auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts – Unterscheidung zwischen einem Gebietsansässigen, der Angehöriger des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts ist, und einem Gebietsansässigen, der nicht Angehöriger dieses Mitgliedstaats ist – Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Fehlen)

(2022/C 148/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OE

Beklagter: VY

Tenor

Das in Art. 18 AEUV verankerte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist dahin auszulegen, dass es dem nicht entgegensteht, dass die Zuständigkeit des Gerichts des Aufenthaltsmitgliedstaats nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 eine Mindestdauer des Aufenthalts des Antragstellers unmittelbar vor der Antragstellung voraussetzt, die sechs Monate kürzer ist als die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a fünfter Gedankenstrich dieser Verordnung vorgesehene, und zwar deshalb, weil der Antragsteller Angehöriger dieses Mitgliedstaats ist.

(¹) ABl. C 35 vom 1.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — PF, MF/Minister for Agriculture Food and the Marine, Sea Fisheries Protection Authority

(Rechtssache C-564/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Fischereipolitik – Verordnung [EG] Nr. 1224/2009 – Kontrollregelung – Art. 33 Abs. 2 Buchst. a und Art. 34 – Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand – Übermittlung von Angaben zu den Mengen der gefangenen Kaisergranate an die Europäische Kommission – Möglichkeit, andere als die im Fischereilogbuch aufgezeichneten Daten zu verwenden – Angemessenes und wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur Bearbeitung und Zertifizierung der Daten – Schließung von Fischereien)

(2022/C 148/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: PF, MF

Beklagte: Minister for Agriculture Food and the Marine, Sea Fisheries Protection Authority

Tenor

Art. 33 Abs. 2 Buchst. a und Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 in der durch die Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die einzige Kontrollbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Kommission nicht nur die von den Kapitänen von Fischereifahrzeugen nach den Art. 14 und 15 dieser Verordnung im Fischereilogbuch aufgezeichneten Daten mitteilen darf, sondern eine angemessene, wissenschaftlich fundierte Methode wie die sogenannte „Verbrachte Zeit“-Methode zur Bearbeitung dieser Daten anwenden kann, um sich zu vergewissern, dass die Fangzahlen, die sie der Kommission mitteilt, richtig sind.

(¹) ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — UE/ShareWood Switzerland AG, VF

(Rechtssache C-595/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht – Verordnung [EG] Nr. 593/2008 [Rom I] – Verbraucherverträge – Rechtswahl – Art. 6 Abs. 4 Buchst. c – Ausschluss von Verträgen, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben – Kaufverträge, die einen Pachtvertrag und einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen beinhalten und sich auf Bäume beziehen, die ausschließlich mit dem Ziel gepflanzt werden, sie zum Zwecke der Gewinnerzielung zu ernten)

(2022/C 148/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UE

Beklagte: ShareWood Switzerland AG, VF

Tenor

Art. 6 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) ist dahin auszulegen, dass Kaufverträge, die einen Pachtvertrag und einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen beinhalten und sich auf Bäume beziehen, die auf einem Grundstück gepflanzt wurden, das ausschließlich mit dem Ziel gepachtet wird, diese Bäume zum Zweck der Gewinnerzielung zu ernten, keine „Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben“ im Sinne dieser Bestimmung sind.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 1.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Plenum) vom 16. Februar 2022 — Ungarn/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-156/21) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU, Euratom] 2020/2092 – Allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Europäischen Union – Schutz des Haushalts der Union im Fall von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten – Rechtsgrundlage – Art. 322 Abs. 1 Buchst. a AEUV – Behauptete Umgehung von Art. 7 EUV und Art. 269 AEUV – Geltend gemachte Verstöße gegen Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 EUV sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen)

(2022/C 148/10)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér und M. M. Tátrai als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna und S. Żyrek als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäisches Parlament (vertreten durch F. Drexler, R. Crowe, U. Rösslein, T. Lukácsi und A. Pospíšilová Padowska als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. de Gregorio Merino, E. Rebasti, A. Tamás und A. Sikora-Kaléda als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, M. Jacobs und L. Van den Broeck als Bevollmächtigte), Königreich Dänemark (zunächst vertreten durch M. Søndahl Wolff und J. Nymann-Lindegren, dann durch M. Søndahl Wolff und V. Pasternak Jørgensen als Bevollmächtigte), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte), Irland (vertreten durch M. Browne, J. Quaney und A. Joyce als Bevollmächtigte im Beistand von D. Fennelly, BL), Königreich Spanien (zunächst vertreten durch J. Rodríguez de la Rúa Puig und S. Centeno Huerta, dann durch J. Rodríguez de la Rúa Puig und A. Gavela Llopis als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch A.-L. Desjonquères, A.-C. Drouant und E. Leclerc als Bevollmächtigte), Großherzogtum Luxemburg (zunächst vertreten durch A. Germeaux und T. Uri als Bevollmächtigte, dann durch A. Germeaux als Bevollmächtigten), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman und J. Langer als Bevollmächtigte), Republik Finnland (vertreten durch H. Leppo und S. Hartikainen als Bevollmächtigte), Königreich Schweden (vertreten durch O. Simonsson, J. Lundberg, C. Meyer-Seitz, A. Runeskjöld, H. Shev, M. Salborn Hodgson, H. Eklinder und R. Shahsavan Eriksson als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Calleja Crespo, J.-P. Keppenne, J. Baquero Cruz und A. Tokár als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Ungarn trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union.
3. Das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 138 vom 19.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Plenum) vom 16. Februar 2022 — Republik Polen/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-157/21) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU, Euratom] 2020/2092 – Allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Europäischen Union – Schutz des Haushalts der Union im Fall von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten – Rechtsgrundlage – Art. 322 Abs. 1 Buchst. a AEUV – Art. 311 AEUV – Art. 312 AEUV – Behauptete Umgehung von Art. 7 EUV und Art. 269 AEUV – Geltend gemachte Verstöße gegen Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 EUV, gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV, gegen das Protokoll [Nr. 2] über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie gegen die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen – Geltendmachung eines Befugnismisbrauchs)

(2022/C 148/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna und S. Żyrek als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér und M. M. Tátrai als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäisches Parlament (vertreten durch R. Crowe, F. Drexler, U. Rösslein, T. Lukácsi und A. Pospíšilová Padowska als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. de Gregorio Merino, E. Rebasti, A. Tamás und A. Sikora-Kalèda als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Belgien (vertreten durch M. Jacobs, C. Pochet und L. Van den Broeck als Bevollmächtigte), Königreich Dänemark (zunächst vertreten durch M. Søndahl Wolff und J. Nymann-Lindegren, dann durch M. Søndahl Wolff und V. Pasternak Jørgensen als Bevollmächtigte), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte), Irland (vertreten durch M. Browne, J. Quaney und A. Joyce als Bevollmächtigte im Beistand von D. Fennelly, BL), Königreich Spanien (zunächst vertreten durch J. Rodríguez de la Rúa Puig und S. Centeno Huerta, dann durch J. Rodríguez de la Rúa Puig und A. Gavela Llopis als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch A.-L. Desjonquères, A.-C. Drouant und E. Leclerc als Bevollmächtigte), Großherzogtum Luxemburg (zunächst vertreten durch A. Germeaux und T. Uri als Bevollmächtigte, dann durch A. Germeaux als Bevollmächtigten), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman und J. Langer als Bevollmächtigte), Republik Finnland (vertreten durch H. Leppo und S. Hartikainen als Bevollmächtigte), Königreich Schweden (vertreten durch O. Simonsson, J. Lundberg, C. Meyer-Seitz, A. Runeskjöld, H. Shev, M. Salborn Hodgson, H. Eklinder und R. Shahsavan Eriksson als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Calleja Crespo, J.-P. Keppenne, J. Baquero Cruz und K. Herrmann als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Polen trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union.
3. Das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, das Königreich der Niederlande, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 138 vom 19.4.2021.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. November 2021 von Residencial Palladium, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. September 2021 in der Rechtssache T-566/20, Residencial Palladium/EUIPO — Palladium Gestión (Palladium Hotel Garden Beach)

(Rechtssache C-674/21 P)

(2022/C 148/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Residencial Palladium, S.L. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Solana Giménez)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Palladium Gestión, S.L.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Residencial Palladium, S.L. ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 10. November 2021 — Strong Charon, Soluções de Segurança, S.A./2045-Empresa de Segurança, S.A., FL

(Rechtssache C-675/21)

(2022/C 148/13)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Strong Charon, Soluções de Segurança, S.A.

Rechtsmittelgegner: 2045-Empresa de Segurança, S.A., FL

Vorlagefragen

1. Ist die Aussage weiterhin richtig, dass das Fehlen einer vertraglichen Beziehung zwischen aufeinander folgenden Dienstleistern zwar ein Indiz darstellt, dass kein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG (¹) erfolgt ist, jedoch, wie alle anderen Indizien, für sich genommen nicht ausschlaggebend ist und nicht isoliert betrachtet werden darf (Urteil vom 11. März 1997, Ayse Süzen, C-13/95 (²), Rn. 11)?

2. Ist bei einer Tätigkeit wie einem privaten Wachdienst für Industrieanlagen, bei der der neue Dienstleister nur einen der vier der wirtschaftlichen Einheit angehörenden Arbeitnehmer (und damit nicht die Hauptbelegschaft) übernommen hat, bei der sich aus dem Sachverhalt nicht schließen lässt, dass dieser Arbeitnehmer über besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse verfügte und aus diesem Grund ein im Hinblick auf die Fähigkeiten wesentlicher Teil des Personals in die Belegschaft des neuen Dienstleisters übergegangen ist, und bei der auch keine immateriellen Betriebsmittel übernommen wurden, davon auszugehen, dass, obwohl der Kunde dem neuen Dienstleister weiterhin bestimmte Ausrüstungsgegenstände (Alarmanlagen, interne Videoüberwachung, Computer) zur Verfügung stellt, kein Übergang einer wirtschaftlichen Einheit stattgefunden hat, da der wirtschaftliche Wert der Investition in diese Ausrüstung im Verhältnis zur gesamten Transaktion verhältnismäßig gering ist und es in wirtschaftlicher Hinsicht nicht vernünftig wäre (Urteil vom 27. Februar 2020, Grafe und Pohle, C-298/18 ⁽³⁾, Rn. 32), vom Kunden einen Austausch zu verlangen?
3. Ist, wenn „diese Frage vom nationalen Gericht im konkreten Fall im Licht der vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien (... Urteil vom 7. August 2018, Colino Siguënza, C-472/16, EU:C:2018:646 ⁽⁴⁾, Rn. 45) sowie der mit der Richtlinie 2001/23 verfolgten Ziele, die insbesondere in ihrem dritten Erwägungsgrund genannt sind, zu beurteilen ist“ (Urteil Grafe und Pohle, Rn. 27), zu berücksichtigen, dass „[d]ie Richtlinie 2001/23 ... nicht nur dem Schutz der Arbeitnehmerinteressen bei einem Unternehmensübergang [dient], sondern ... auch einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitnehmer einerseits und denen des Erwerbers andererseits gewährleisten [soll]“ (Urteil vom 26. März 2020, ISS Facility Services NV, C-344/18 ⁽⁵⁾, Rn. 26, das die bereits im Urteil vom 18. Juli 2013, Alemo-Herron, C-426/11 ⁽⁶⁾, Rn. 25, getroffene Feststellung zitiert)?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. 2001, L 82, S. 16).

⁽²⁾ EU:C:1997:141.

⁽³⁾ EU:C:2020:121.

⁽⁴⁾ EU:C:2018:646.

⁽⁵⁾ EU:C:2020:239.

⁽⁶⁾ EU:C:2013:521.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. November 2021 von Sony Interactive Entertainment Europe Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 1. September 2021 in der Rechtssache T-463/20, Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO)

(Rechtssache C-678/21 P)

(2022/C 148/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Sony Interactive Entertainment Europe Ltd (vertreten durch S. Malynicz, BL, und Rechtsanwalt M. Maier)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 24. Februar 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Sony Interactive Entertainment Europe Ltd ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. November 2021 von der Sony Interactive Entertainment Europe Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 1. September 2021 in der Rechtssache T-561/20, Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO)

(Rechtssache C-679/21 P)

(2022/C 148/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Sony Interactive Entertainment Europe Ltd (vertreten durch S. Malynicz, BL)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 22. Februar 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Sony Interactive Entertainment Europe Ltd ihre eigenen Kosten trägt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 15. Dezember 2021 —
VB/Comune di Portici**

(Rechtssache C-777/21)

(2022/C 148/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Napoli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: VB

Rechtsmittelgegnerin: Comune di Portici

Vorlagefrage

Verstößt die Regelung des italienischen Staates (im vorliegenden Fall Art. 93 Abs. 1-a und 7-a des Decreto legislativo Nr. 285 von 1992), die es einem Selbständigen, der seinen Wohnsitz seit mehr als 60 Tagen in Italien hat, verbietet, in diesem Staat mit einem Fahrzeug zu fahren, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und das er gewöhnlich benutzt, um sich in den beiden Mitgliedstaaten, dem des Wohnsitzes und dem der Zulassung, fortzubewegen und zu fahren, um seinen Beruf auszuüben (aber auch zu Privatzwecken), gegen die Art. 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt (Deutschland) eingereicht am 3. Januar 2022 —
HK gegen Allianz Lebensversicherungs AG**

(Rechtssache C-2/22)

(2022/C 148/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Erfurt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HK

Beklagte: Allianz Lebensversicherungs AG

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 31 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung⁽¹⁾ und Art. 15 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung⁽²⁾ gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einer nationalen Regelung entgegen, wonach die vollständigen Verbraucherinformationen erst im Nachgang zu einem Antrag des Verbrauchers, nämlich mit der Versicherungspolice, übermittelt werden („Policenmodell“)?

Falls dies zu bejahen ist: Ergibt sich allein hieraus ein Recht des Verbrauchers zum Widerspruch, d. h. auf Rückabwicklung des Versicherungsvertrages?

Könnte einem solchen Recht der Einwand der Verwirkung oder des Rechtsmissbrauchs entgegenstehen, oder gibt es sonstige, etwa zeitliche Grenzen für die Rechtsausübung?

2. Ist es einem Versicherer, der dem Verbraucher entweder keine oder nur eine fehlerhafte Belehrung über dessen Widerspruchsrecht erteilt hat, untersagt, sich gegenüber den sich hieraus ergebenden Rechten des Verbrauchers wie insbesondere dem Widerspruchsrecht auf Verwirkung, Rechtsmissbrauch oder Zeitablauf zu berufen?
3. Ist es einem Versicherer, der dem Verbraucher keine oder nur unvollständige oder fehlerhafte Verbraucherinformationen übermittelt hat, untersagt, gegenüber den sich hieraus ergebenden Rechten des Verbrauchers wie insbesondere dem Widerspruchsrecht auf Verwirkung, Rechtsmissbrauch oder Zeitablauf zu berufen?

-
- (¹) Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) (ABl. 1992, L 360, S. 1).
- (²) Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (ABl. 1990, L 330, S. 50).

**Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 5. Januar 2022 vom Conseil d'État (Belgien) —
XXX/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**

(Rechtssache C-8/22)

(2022/C 148/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: XXX

Kassationsbeschwerdegegner: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

Vorlagefragen

1. Ist Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (¹) dahin auszulegen, dass die Gefahr für die Allgemeinheit schon allein dadurch erwiesen ist, dass der Inhaber der Rechtsstellung als Flüchtling wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, oder ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass die rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat allein nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht?
2. Wenn die rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat allein nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht, ist dann Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen, dass er verlangt, dass der Mitgliedstaat nachweist, dass der Kassationsbeschwerdeführer seit seiner Verurteilung weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt? Muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass diese Gefahr tatsächlich und gegenwärtig ist, oder reicht es aus, wenn eine potenzielle Gefahr gegeben ist? Ist Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU für sich genommen oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er die Aberkennung der Rechtsstellung als Flüchtling nur dann erlaubt, wenn diese Aberkennung verhältnismäßig ist und die Gefahr, die der Inhaber dieser Rechtsstellung darstellt, hinreichend erheblich ist, um die Aberkennung zu rechtfertigen?
3. Wenn der Mitgliedstaat nicht nachweisen muss, dass der Kassationsbeschwerdeführer seit seiner Verurteilung weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt und dass diese Gefahr tatsächlich, gegenwärtig und hinreichend erheblich ist, um die Aberkennung der Rechtsstellung als Flüchtling zu rechtfertigen, ist dann Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen, dass aus ihm folgt, dass grundsätzlich der Nachweis der Gefahr für die Allgemeinheit dadurch erbracht ist, dass der Inhaber der Rechtsstellung als Flüchtling wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, dass dieser aber nachweisen kann, dass er keine solche Gefahr (mehr) darstellt?

(¹) ABl. 2011, L 337, S. 9.

**Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov (Slowakei), eingereicht am 6. Januar 2022 —
UR/365.bank a.s.**

(Rechtssache C-12/22)

(2022/C 148/19)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Prešov

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UR

Beklagte: 365.bank a.s

Vorlagefragen

1. Entsprechen die Angaben in dem am 21. Dezember 2016 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag so, wie sie im Text dieses Beschlusses wiedergegeben werden, einer klaren und prägnanten Angabe der Art des Kredits, wie dies in Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/48/EG ⁽¹⁾ vorgeschrieben ist?
2. Entsprechen die Angaben in dem am 21. Dezember 2016 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag so, wie sie im Text dieses Beschlusses wiedergegeben werden, einer klaren und prägnanten Angabe der Laufzeit des Kreditvertrags, wie dies Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2008/48/EG vorgeschrieben ist?
3. Entsprechen die Angaben in dem am 21. Dezember 2016 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag so, wie sie im Text dieses Beschlusses wiedergegeben werden, einer klaren und prägnanten Angabe der Art des Kredits, wie dies Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG vorgeschrieben ist, und
 - muss der Verbraucherkreditvertrag die mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses mit den eingesetzten Variablen sowie die Berechnung selbst enthalten,
 - reicht es aus, wenn der Verbraucherkreditvertrag die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses erforderlichen Variablen enthält, oder müssen diese Variablen noch einmal mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um die bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegten Annahmen handelt, wiederholt werden?
4. Kann die Richtlinie 93/13/EWG ⁽²⁾ dahin ausgelegt werden, dass sie eine nationale Regelung oder Praxis vorschreibt, wonach ein Gericht verpflichtet ist, eine Vertragsklausel auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für missbräuchlich zu erklären, wie dies in der vorliegenden Rechtssache der Fall ist?
5. Steht der Richtlinie 93/13/EWG in ihrer Gesamtheit und insbesondere ihrem fünften Erwägungsgrund (wonach die Verbraucher im Allgemeinen nicht die Rechtsvorschriften kennen, die in anderen Mitgliedstaaten für Verträge über den Kauf von Waren oder das Angebot von Dienstleistungen gelten, und wonach diese Unkenntnis sie davon abhalten kann, Waren und Dienstleistungen direkt in anderen Mitgliedstaaten zu ordern) eine solche gerichtliche Praxis entgegen, die im Fall des behaupteten Fehlens eines obligatorischen Bestandteils des Verbraucherkreditvertrags davon ausgeht, dass diese Tatsache dem Verbraucher bereits bekannt war, als er den Kreditvertrag unterzeichnete, insbesondere dann, wenn der Verbraucher gesondert bestätigt hat, dass er von dem Kreditvertrag Kenntnis genommen hat, indem er die anderen damit zusammenhängenden Kreditunterlagen (z. B. das Standardformular für Verbraucherkredite, die Liste der erhaltenen Unterlagen usw.) unterzeichnet hat?
6. Steht es dem Grundsatz des Verbraucherschutzes sowie dem Effektivitätsgrundsatz entgegen, wenn das nationale Recht eine subjektive, aber auch eine objektive Verjährungsfrist für die Herausgabe des vom Kreditanbieter auf Kosten des Verbrauchers rechtsgrundlos Erlangten vorsieht, und zwar auf der Grundlage eines neutralen Kriteriums (Eintritt der ungerechtfertigten Bereicherung), so dass die Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist nicht allein der Behauptung des Verbrauchers überlassen wird und der Anbieter daher keine reale Möglichkeit hat, sich mit der Einrede der Verjährung zu verteidigen?
7. Ist es mit dem Grundsatz des Verbraucherschutzes und dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, dass jeder Mangel in einem Verbraucherkreditvertrag eines Anbieters ohne weiteres als Folge eines vorsätzlichen Fehlverhaltens des Anbieters angesehen wird?

8. Ist der Effektivitätsgrundsatz in den unten angeführten Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Verjährungsfrist für eine ungerechtfertigte Bereicherung, die dadurch eintritt, dass der Kredit wegen eines Mangels zins- und kostenfrei zu stellen ist, erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem das Gericht über diesen Mangel entscheidet (z. B. indem es die Zins- und Kostenfreiheit des Kredits feststellt)?
9. Ab welchem Zeitpunkt muss nach dem Effektivitätsgrundsatz, wie er in den unten angeführten Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union angewandt wird, die Verjährungsfrist zu laufen beginnen?

(¹) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66).

(²) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am
11. Januar 2022 — UF gegen Land Hessen**

(Rechtssache C-26/22)

(2022/C 148/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UF

Beklagter: Land Hessen

Beigeladene Partei: SCHUFA Holding AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 77 Abs. 1 i.V.m. Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (¹) (DSGVO) dahingehend zu verstehen, dass das Ergebnis der Aufsichtsbehörde, welches diese dem Betroffenen mitteilt,
 - a) den Charakter der Bescheidung einer Petition hat, dies mit der Folge, dass die gerichtliche Kontrolle einer aufsichtsbehördlichen Beschwerdeentscheidung nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO sich grundsätzlich darauf beschränkt, ob die Behörde sich mit der Beschwerde befasst, den Beschwerdegegenstand angemessen untersucht und den Beschwerdeführer über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet hat,oder
 - b) als eine behördliche Sachentscheidung zu verstehen ist, dies mit der Folge, dass eine aufsichtsbehördliche Beschwerdeentscheidung voll inhaltlich von dem Gericht nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO zu überprüfen ist, wobei im Einzelfall — z. B. bei einer Ermessensreduzierung auf Null — die Aufsichtsbehörde durch das Gericht auch zu einer konkreten Maßnahme im Sinne des Art. 58 DSGVO verpflichtet werden kann?
2. Ist eine Datenspeicherung bei einer privaten Wirtschaftsauskunftei, bei der personenbezogene Daten aus einem öffentlichen Register, wie den „nationalen Datenbanken“ im Sinne des Art. 79 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2015/848 (²), ohne konkreten Anlass gespeichert werden, um im Falle einer Anfrage eine Auskunft erteilen zu können, mit Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?
3. a) Sind private Paralleldatenbanken (insbesondere Datenbanken einer Auskunftei), die neben den staatlichen Datenbanken errichtet werden und in denen die Daten aus den staatlichen Datenbanken (hier Insolvenzbekanntmachungen) länger gespeichert werden, als in dem engen Rahmen der Verordnung 2015/848 in Verbindung mit dem nationalen Recht geregelt, grundsätzlich zulässig?
 - b) Falls Frage 3 a) zu bejahen ist, ergibt sich aus dem Recht auf Vergessen nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO, dass diese Daten zu löschen sind, wenn die für das öffentliche Register vorgesehene Verarbeitungsdauer abgelaufen ist?

4. Soweit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f) DSGVO als alleinige Rechtsgrundlage für eine Datenspeicherung bei privaten Wirtschaftsauskunfteien hinsichtlich der auch in öffentlichen Registern gespeicherten Daten in Betracht kommt, ist ein berechtigtes Interesse einer Wirtschaftsauskunftei schon dann zu bejahen, wenn diese Auskunftei die Daten aus dem öffentlichen Verzeichnis ohne konkreten Anlass übernimmt, damit diese Daten dann bei einer Anfrage zur Verfügung stehen?
5. Dürfen Verhaltensregeln, die von den Aufsichtsbehörden nach Art. 40 DSGVO genehmigt worden sind und Prüf- und Löschfristen vorsehen, die über die Speicherfristen öffentlicher Register hinausgehen, die nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f) DSGVO vorgegebene Abwägung suspendieren?

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

(²) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. 2015, L 141, S. 19).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien),
eingereicht am 26. Januar 2022 — VZ/CA**

(Rechtssache C-53/22)

(2022/C 148/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VZ

Beklagter: CA

Vorlagefragen

1. Steht Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665 (¹) dem entgegen, dass einem Bieter, der von einem Verfahren zur Auswahl des Vertragspartners endgültig ausgeschlossen wurde, die Möglichkeit verwehrt wird, gegen die Ablehnung der Aufhebung des Zuschlags vorzugehen, wenn er nachweisen will, dass der erfolgreiche Bieter und alle weiteren nachgereihten Bieter eine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit begangen haben, die im Abschluss wettbewerbswidriger Vereinbarungen besteht, die erst nach dessen Ausschluss gerichtlich festgestellt wurden, um an der Neudurchführung des Verfahrens teilnehmen zu können?
2. Stehen Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665 und die Grundsätze des [unionsrechtlichen] Wettbewerbsschutzes dem entgegen, dass die Verwaltungsgerichte die Klage eines endgültig von einem Verfahren zur Auswahl des Vertragspartners ausgeschlossenen Bieters gegen die Ablehnung der Eigenkontrolle durch den öffentlichen Auftraggeber in Bezug auf Zulassungs- und Zuschlagshandlungen zugunsten von Bieter, die in demselben Sektor, der Gegenstand des Verfahrens ist, gerichtlich festgestellte wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen haben, nicht nachprüfen können?

(¹) Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. 1989, L 395, S. 33).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am
28. Januar 2022 — PL/État belge**

(Rechtssache C-56/22)

(2022/C 148/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: PL

Beklagter: État belge

Vorlagefrage

Ist das Unionsrecht, im Wesentlichen die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Union und der Richtlinie 2008/115/EG⁽¹⁾, auf die Praxis eines Mitgliedstaats anwendbar, die es diesem ermöglicht, die Situation eines illegal aufhältigen Ausländers an Ort und Stelle zu regularisieren? Wenn ja, sind die Art. 5, 6 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 6 und 24 sowie die Art. 1, 7, 14, 20, 21, 24 und 47 der Charta der Grundrechte der Union dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, wenn er in Betracht zieht, illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, einerseits von diesen verlangen kann, dass sie zuvor nachweisen, dass es unmöglich ist, ihren Antrag in ihrem Herkunftsland zu stellen, ohne andererseits in seinen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen und Kriterien, erst recht nicht solche objektiver Art, für die Begründung des Härtefalls oder der humanitären oder sonstigen Gründe festzulegen (sei es auf der Ebene der Zulässigkeit, indem der Nachweis außergewöhnlicher Umstände verlangt wird, ohne diese zu definieren, oder auf der Ebene der Begründetheit, indem keine objektiven Kriterien zur Bestimmung der Gründe für eine Aufenthaltserlaubnis, insbesondere der humanitären Gründe, vorgesehen werden), wodurch die Antwort auf einen solchen Antrag unvorhersehbar, ja sogar willkürlich wird? Wird, falls diese Kriterien nicht in Rechtsvorschriften vorgesehen zu sein brauchen, im Fall einer Versagung das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht dadurch untergraben, dass der einzige sich bietende Rechtsbehelf sich auf die reine Rechtmäßigkeit beschränkt, während jegliche Zweckmäßigkeitserwägungen ausgeschlossen sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Abl. 2008, L 348, S. 98).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am
2. Februar 2022 — AB gegen Land Hessen**

(Rechtssache C-64/22)

(2022/C 148/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AB

Beklagter: Land Hessen

Beigeladene Partei: SCHUFA Holding AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 77 Abs. 1 i.V.m. Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ⁽¹⁾ (DSGVO) dahingehend zu verstehen, dass das Ergebnis der Aufsichtsbehörde, welches diese dem Betroffenen mitteilt,
 - a) den Charakter der Bescheidung einer Petition hat, dies mit der Folge, dass die gerichtliche Kontrolle einer aufsichtsbehördlichen Beschwerdeentscheidung nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO sich grundsätzlich darauf beschränkt, ob die Behörde sich mit der Beschwerde befasst, den Beschwerdegegenstand angemessen untersucht und den Beschwerdeführer über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet hat,oder
 - b) als eine behördliche Sachentscheidung zu verstehen ist, dies mit der Folge, dass eine aufsichtsbehördliche Beschwerdeentscheidung voll inhaltlich von dem Gericht nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO zu überprüfen ist, wobei im Einzelfall — z. B. bei einer Ermessensreduzierung auf Null — die Aufsichtsbehörde durch das Gericht auch zu einer konkreten Maßnahme im Sinne des Art. 58 DSGVO verpflichtet werden kann?
2. Ist eine Datenspeicherung bei einer privaten Wirtschaftsauskunftei, bei der personenbezogene Daten aus einem öffentlichen Register, wie den „nationalen Datenbanken“ im Sinne des Art. 79 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2015/848 ⁽²⁾, ohne konkreten Anlass gespeichert werden, um im Falle einer Anfrage eine Auskunft erteilen zu können, mit Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?
3. a) Sind private Paralleldatenbanken (insbesondere Datenbanken einer Auskunftei), die neben den staatlichen Datenbanken errichtet werden und in denen die Daten aus den staatlichen Datenbanken (hier Insolvenzbekanntmachungen) länger gespeichert werden, als in dem engen Rahmen der Verordnung 2015/848 in Verbindung mit dem nationalen Recht geregelt, grundsätzlich zulässig?
 - b) Falls Frage 3 a) zu bejahen ist, ergibt sich aus dem Recht auf Vergessen nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO, dass diese Daten zu löschen sind, wenn die für das öffentliche Register vorgesehene Verarbeitungsdauer abgelaufen ist?
4. Soweit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f) DSGVO als alleinige Rechtsgrundlage für eine Datenspeicherung bei privaten Wirtschaftsauskunfteien hinsichtlich der auch in öffentlichen Registern gespeicherten Daten in Betracht kommt, ist ein berechtigtes Interesse einer Wirtschaftsauskunftei schon dann zu bejahen, wenn diese Auskunftei die Daten aus dem öffentlichen Verzeichnis ohne konkreten Anlass übernimmt, damit diese Daten dann bei einer Anfrage zur Verfügung stehen?
5. Dürfen Verhaltensregeln, die von den Aufsichtsbehörden nach Art. 40 DSGVO genehmigt worden sind und Prüf- und Löschfristen vorsehen, die über die Speicherfristen öffentlicher Register hinausgehen, die nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f) DSGVO vorgegebene Abwägung suspendieren?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. 2015, L 141, S. 19).

Klage, eingereicht am 8. Februar 2022 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien**(Rechtssache C-85/22)**

(2022/C 148/24)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien**Klägerin:** Europäische Kommission (vertreten durch: Gr. Koleva, C. Hermes)**Beklagte:** Republik Bulgarien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen | (Habitatrichtlinie) ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie
 - nicht so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als besondere Schutzgebiete („BSG“) 194 der insgesamt 229 Gebiete, die mit den Beschlüssen 2009/93/EG, 2009/91/EG und 2009/92/EG vom 12. Dezember 2008 und dem Beschluss 2013/23/EG vom 16. November 2012 als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung („GGB“) bezeichnet wurden, ausgewiesen hat;
 - systematisch und anhaltend gegen ihre Verpflichtung zur Festlegung von für die Gebiete spezifischen detaillierten Schutzziele verstoßen hat;
 - systematisch und anhaltend gegen ihre Verpflichtung zur Festlegung der nötigen Schutzmaßnahmen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen, und
 - Art. 6 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß ins nationale Recht umgesetzt hat.
- 2) der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der vorliegende Fall betreffe die nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 und die nicht ordnungsgemäße Anwendung von Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie seitens der Republik Bulgarien.

Art. 4 Abs. 4 der Habitatrichtlinie fordere unter anderem: Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als BSG aus. In seinem Urteil in der Rechtssache C-849/19, *Kommission/Griechenland* (EU:C:2020:1047), habe der Gerichtshof erläutert, dass die Mitgliedstaaten ebenso verpflichtet sind, konkrete Schutzziele für jedes BSG festzulegen. Nach Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie legten die Mitgliedstaaten im Rahmen der BSG die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Nach Ansicht der Kommission hat die Republik Bulgarien ihre folgenden Verpflichtungen aus den oben genannten Bestimmungen nicht erfüllt: die rechtzeitige Ausweisung von BSG; die Festlegung von für die Gebiete spezifischen detaillierten Schutzziele; die Feststellung der nötigen Schutzmaßnahmen; und die ordnungsgemäße Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie in das nationale Recht.

⁽¹⁾ ABl. 1992, L 206, S. 7.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2022 — Europäische Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-109/22)

(2022/C 148/25)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Nicolae, E. Sanfrutos Cano)

Beklagter: Rumänien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass es nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-301/17, *Kommission/Rumänien* ⁽¹⁾, nachzukommen;

- Rumänien gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV zu verurteilen, wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um dem Urteil in der Rechtssache C-301/17, Kommission/Rumänien, nachzukommen, ein Zwangsgeld in Höhe von 29 781,30 Euro für jeden Tag des Verzugs ab Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache und bis zum Ergreifen aller Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem Urteil in der Rechtssache C-301/17, Kommission/Rumänien, nachzukommen;
- Rumänien gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV zu verurteilen, einen Pauschalbetrag auf der Grundlage eines Tagessatzes von 3 311,50 Euro, multipliziert mit der Zahl der Tage, die seit dem auf die Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-301/17, Kommission/Rumänien, folgenden Tag vergangen sind, bis zu dem Tag, an dem Rumänien alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um diesem Urteil nachzukommen, oder, wenn es diese Maßnahmen nicht ergreifen sollte, bis zum Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs in der vorliegenden Rechtssache, vorbehaltlich der Überschreitung des Mindestpauschalbetrags von 1 643 000 Euro;
- Rumänien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der von der Europäischen Kommission gegen Rumänien erhobenen Klage ist, dass Rumänien nach Ansicht der Kommission seine Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-301/17 nachzukommen, nicht erfüllt hat, da 44 der 68 Abfalldeponien, um die es in diesem Urteil gegangen sei, noch immer nicht im Einklang mit der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien^(?) geschlossen worden seien.

Rumänien könne sich, um die Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs zu rechtfertigen, nicht auf rein innerstaatliche Umstände wie die Notwendigkeit von Machbarkeitsstudien, die Durchführung von Enteignungs- oder Verwaltungsverfahren oder das Nichterreifen der erforderlichen Maßnahmen durch die Wirtschaftsteilnehmer, die die betreffenden Deponien betrieben, berufen.

Daher schlägt die Kommission vor, gegen Rumänien wegen der Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs ein Zwangsgeld in Höhe von 29 781,30 Euro für jeden Tag des Verzugs ab Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache und bis zum Ergreifen aller Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich seien, um dem Urteil in der Rechtssache C-301/17 nachzukommen. Um zu gewährleisten, dass die Fortschritte Rumäniens überwacht, geprüft und berücksichtigt werden können, schlägt die Kommission vor, das Zwangsgeld für jeden Tag des Verzugs auf der Grundlage von Sechsmonatszeiträumen, in denen die Maßnahmen, die erforderlich seien, um dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-301/17 nachzukommen, nicht ergriffen würden, unter Anwendung einer degressiven Formel zu berechnen, durch die die Gesamtsumme für einen solchen Zeitraum um einen Prozentsatz verringert werde, der dem Anteil der Abfalldeponien entspreche, bei denen die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Richtlinie 1999/31 hergestellt worden sei.

Die Kommission schlägt ferner vor, Rumänien zu verpflichten, einen Pauschalbetrag auf der Grundlage eines Tagessatzes von 3 311,50 Euro, multipliziert mit der Zahl der Tage zu zahlen, die seit dem auf die Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-301/17 folgenden Tag vergangen seien, bis zu dem Tag, an dem Rumänien alle Maßnahmen ergriffen habe, die erforderlich seien, um diesem Urteil nachzukommen, oder, wenn es diese Maßnahmen nicht ergreifen sollte, bis zum Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs in der vorliegenden Rechtssache, vorbehaltlich der Überschreitung des Mindestpauschalbetrags von 1 643 000 Euro.

Die Höhe dieser Strafen sei unter Berücksichtigung der Schwere und der Dauer des Verstoßes sowie der Notwendigkeit, eine abschreckende Wirkung der Sanktionen nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit dieses Mitgliedstaats zu gewährleisten, mittels eines Faktors „n“ festgesetzt worden.

⁽¹⁾ Urteil vom 18. Oktober 2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:846).

⁽²⁾ ABl. 1999, L 182, S. 1.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-116/22)

(2022/C 148/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes, M. Noll-Ehlers, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt, der Gerichtshof möge

1. feststellen, dass die Bundesrepublik Deutschland

- gegen Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ verstoßen hat, indem sie 88 von 4 606 Gebieten, für die die Sechsjahres-Frist dieser Vorschrift abgelaufen ist, nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen hat;
- gegen Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 verstoßen hat, indem sie für 88 der fraglichen 4 606 Gebiete keinerlei Erhaltungsziele festgelegt hat und im Übrigen bei der Festlegung von Erhaltungszielen allgemein und strukturell eine Praxis verfolgt, die nicht den rechtlichen Anforderungen dieser Vorschrift genügt;
- gegen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 verstoßen hat, indem sie für 737 der fraglichen 4 606 Gebiete keinerlei Erhaltungsmaßnahmen festgelegt hat und im Übrigen bei der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen allgemein und strukturell eine Praxis verfolgt, die nicht den rechtlichen Anforderungen dieser Vorschrift genügt;

2. anordnen, dass der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Klagegründe und wichtigste Argumente

Mit dieser Klage rügt die Europäische Kommission ein Versäumnis der Bundesrepublik Deutschland, die nach der Richtlinie 92/43/EWG erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Ausweisung und des Managements ihres Natura-2000-Netzes zu treffen.

Erstens verstoße Deutschland gegen seine Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie, indem es 88 von 4 606 Gebieten, für die die Sechsjahres-Frist dieser Vorschrift abgelaufen sei, zu dem für die Vertragsverletzung relevanten Zeitpunkt nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen habe.

Zweitens missachte Deutschland seine Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie, hinreichend spezifische Erhaltungsziele zu definieren, indem es für 88 der fraglichen 4 606 Gebiete keinerlei Erhaltungsziele festgelegt habe und im Übrigen bei der Festlegung von Erhaltungszielen allgemein und strukturell eine Praxis verfolgt, die nicht den rechtlichen Anforderungen dieser Vorschrift genüge. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie müssten Erhaltungsziele quantifiziert und messbar sein, klar zwischen dem Ziel der „Wiederherstellung“ und dem der „Erhaltung“ der relevanten Schutzgüter des jeweiligen Gebiets unterscheiden und in allgemein verbindlichen Rechtsakten festgelegt sein. Die deutsche Praxis zu den Erhaltungszielen erfülle diese Anforderungen nicht.

Drittens setze sich Deutschland in Widerspruch zu seiner Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Deutschland habe für 737 der fraglichen 4 606 Gebiete keinerlei Erhaltungsmaßnahmen festgelegt und verstoße im Übrigen bei der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen allgemein und strukturell gegen die Anforderung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, wonach Erhaltungsmaßnahmen auf hinreichend spezifischen Erhaltungszielen beruhen müssten.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — GEA Group/Kommission

(Rechtssache T-195/19) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Europäische Märkte für Zinnstabilisatoren und für ESBO/Ester-Wärmestabilisatoren – Beschluss, mit dem ein Verstoß gegen Art. 81 EG festgestellt wird – Nichtigerklärung des Beschlusses, mit dem der ursprüngliche Beschluss geändert wurde – Beschluss, mit dem ein Antrag auf Rückzahlung der Geldbuße abgelehnt wird – Nichtigkeitsklage – Anfechtbare Handlung – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Art. 266 Abs. 1 AEUV)

(2022/C 148/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: GEA Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte I. du Mont, R. van der Hout und C. Wagner)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Rossi, V. Bottka und T. Baumé)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses Ares(2019) 283284 der Kommission vom 24. Januar 2019, mit dem der Antrag der Klägerin auf Rückzahlung der auf der Grundlage der Entscheidung K(2009) 8682 endg. der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38589 — Wärmestabilisatoren) gezahlten Geldbuße abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die GEA Group AG trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Heitec/EUIPO — Hetec Datensysteme

(Rechtssache T-520/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke HEITEC – Nichtberücksichtigung von Beweismitteln, die der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer vorgelegt wurden – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001] – Regel 40 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 19 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625])

(2022/C 148/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Heitec AG (Erlangen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Wagner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Hetec Datensysteme GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Kockläuner und O. Nilgen)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. April 2019 (Sache R 1171/2018-2) zu einem Verfallsverfahren zwischen Hetec Datensysteme und Heitec

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Heitec AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 312 vom 16.9.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Companhia de Seguros Índico/Kommission

(Rechtssache T-672/19) (¹)

(Öffentliche Aufträge – Haushaltsordnung – Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und aus dem EEF für die Dauer von drei Jahren – Grundsatz von Treu und Glauben – Rechtsmissbrauch – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(2022/C 148/29)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Companhia de Seguros Índico SA (Maputo, Mosambik) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Oliveira)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 18. Juli 2019 über den Ausschluss der Klägerin von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und von der Auswahl zur Ausführung von Unionsmitteln für die Dauer von drei Jahren sowie über die Veröffentlichung von Informationen zu diesem Ausschluss

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Companhia de Seguros Índico SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Sped-Pro/Kommission**(Rechtssache T-791/19) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für Schienengüterverkehrsdienstleistungen – Beschluss, mit dem eine Beschwerde zurückgewiesen wird – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 773/2004 – Angemessene Frist – Interesse der Union an der weiteren Prüfung einer Beschwerde – Bestimmung der Behörde, die am besten in der Lage ist, die Beschwerde zu prüfen – Kriterien – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Systemische oder allgemeine Mängel in Bezug auf die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit – Gefahr einer Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers bei Zurückweisung einer Beschwerde – Begründungspflicht)

(2022/C 148/30)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Sped-Pro S.A. (Warschau, Polen) (vertreten durch M. Kozak, Avocate)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Szczodrowski, L. Wildpanner und P. van Nuffel als Bevollmächtigte)

Streithelferin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 6099 final der Kommission vom 12. August 2019 (Sache AT.40459 — Eisenbahnspedition in Polen — PKP Cargo), mit dem die Beschwerde der Klägerin über vermeintliche Verstöße gegen Art. 102 AEUV auf dem Markt für Schienengüterverkehrsdienste in Polen zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Der Beschluss C(2019) 6099 final der Kommission vom 12. August 2019 (Sache AT.40459 — Eisenbahnspedition in Polen — PKP Cargo) wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Sped-Pro S.A.
3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 — OJ/Kommission**(Rechtssache T-709/20) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19 – Entscheidung, mit der eine Verschiebung der Testtermine eines Auswahlverfahrens abgelehnt wird – Für das Absolvieren einer Auswahlprüfung in einem Testzentrum vorgesehene Fristen – Recht auf ein faires Verfahren – Fürsorgepflicht – Gleichbehandlung)

(2022/C 148/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: OJ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-E. von Harpe)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Hohenecker und I. Melo Sampaio)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, die im Wesentlichen auf die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO) vom 30. Januar 2020 gerichtet ist, mit der EPSO eine Verschiebung der Auswahlprüfung im Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19 abgelehnt hat

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. OJ trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Beschluss des Gerichts vom 11. Februar 2022 — OP/Kommission**(Rechtssache T-736/20) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AST/147/19 – Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Begründungspflicht – Gleichbehandlung)**

(2022/C 148/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** OP (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio und L. Vernier, Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AST/147/19 vom 5. Februar 2020, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. OP trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 79 vom 8.3.2021.

Beschluss des Gerichts vom 4. Februar 2022 — ultra air/EUIPO — Donaldson Filtration Deutschland (ultrafilter international)**(Rechtssache T-67/21) (¹)****(Unionsmarke – Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit und des Verfalls – Unionswortmarke ultrafilter international – Antrag auf Umwandlung in eine Anmeldung für eine nationale Marke – Verfallsverfahren, das gegenstandslos geworden ist – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2022/C 148/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Klägerin:** ultra air GmbH (Hilden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. König)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Donaldson Filtration Deutschland GmbH (Haan, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin N. Siebertz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2020 (Sache R 271/2020-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen ultra air und Donaldson Filtration Deutschland

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ultra air GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Beschluss des Gerichts vom 11. Februar 2022 — Calrose Rice / EUIPO — Ricegrowers (Sunwhite)

(Rechtssache T-459/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Sunwhite – Ältere nationale Bildmarke Sunwhite – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2022/C 148/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Calrose Rice (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Raychev)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Hamel und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ricegrowers Ltd (Leeton, New South Wales, Australien) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Menebröcker und C. Böhmer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juni 2021 (Sache R 2465/2020-4), zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Ricegrowers und Calrose Rice

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Calrose Rice trägt die Kosten des vorliegenden Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 382 vom 20.9.2021.

Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2022 — Faller u. a./Kommission**(Rechtssache T-464/21) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Humanarzneimittel – Änderung der bedingten Zulassung des Humanarzneimittels Comirnaty – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Keine unmittelbare Betroffenheit – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)**

(2022/C 148/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Sonja Faller (Brixen, Italien) und die weiteren Kläger, die in Anhang I des Beschlusses angeführt sind (vertreten durch Rechtsanwältin R. Holzseisen)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B.-R. Killmann und A. Sipos als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 4034 (final) der Kommission vom 31. Mai 2021 über die Änderung der mit dem Beschluss C(2020) 9598 (final) erteilten bedingten Zulassung des Humanarzneimittels „Comirnaty — COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge auf Zulassung zur Streithilfe von TR und den weiteren natürlichen Personen, die in Anhang II angeführt sind, von YI und den weiteren natürlichen Personen, die in Anhang II angeführt sind, von EW und den weiteren natürlichen Personen, die in Anhang II angeführt sind, und von Herrn Arnošt Komárek und den weiteren natürlichen Personen, die in Anhang II angeführt sind, haben sich erledigt.
3. Frau Sonja Faller und die weiteren Kläger, die in Anhang I angeführt sind, tragen die Kosten.
4. TR und die weiteren natürlichen Personen, die in Anhang II angeführt sind, YI und die weiteren natürlichen Personen, die in Anhang II angeführt sind, EW und die weiteren natürlichen Personen, die in Anhang II angeführt sind, sowie Herr Komárek und die weiteren natürlichen Personen, die in Anhang II angeführt sind, tragen jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 13.9.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 7. Februar 2022 — Eurecna/Kommission**(Rechtssache T-739/21 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)**

(2022/C 148/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragstellerin: Eurecna SpA (Venedig, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Sciaudone)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà und S. Romoli als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV zum einen auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidungen der Kommission vom 10., 16. und 30. September 2021, mit der Antragstellerin aufzurechnen, und zum anderen darauf, der Kommission aufzugeben, die entsprechenden Beträge an die Antragstellerin auszuführen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Februar 2022 — Collard/Parlament und ID**(Rechtssache T-53/22 R)*****(Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Suspendierung und Ausschluss eines Abgeordneten von seiner Fraktion – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)***

(2022/C 148/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Gilbert Collard (Vauvert, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Kuchukian)

Antragsgegner: Europäisches Parlament, Fraktion Identité et démocratie (ID)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung des Vorstands der Fraktion „Identité et démocratie“ (ID) des Parlaments vom 22. Januar 2022, mit der der Antragsteller von der Fraktion suspendiert wurde, und der Entscheidung der Mitglieder der Fraktion ID vom 25. Januar 2022, mit der der Antragsteller von dieser Fraktion ausgeschlossen wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Februar 2022 — Rivière/Parlament und ID**(Rechtssache T-54/22 R)*****(Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Suspendierung und Ausschluss eines Abgeordneten aus seiner Fraktion – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)***

(2022/C 148/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Jérôme Rivière (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Kuchukian)

Antragsgegner: Europäisches Parlament, Fraktion „Identität und Demokratie“ (ID)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung der durch den Vorstand der Fraktion „Identität und Demokratie“ (ID) des Parlaments getroffenen Entscheidung vom 21. Januar 2022, mit der der Antragsteller von dieser Fraktion suspendiert wurde und der Entscheidung der Mitglieder der Fraktion ID vom 25. Januar 2022, mit der er aus dieser Fraktion ausgeschlossen wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 4. November 2021 — ID u. a./Parlament**(Rechtssache T-711/21)**

(2022/C 148/39)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ID und sechs weitere Kläger (vertreten durch die Rechtsanwälte P. de Bandt, M. Gherghinaru und L. Panepinto)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2021 über die Ausnahmeregelungen im Bereich der Gesundheit und der Sicherheit über den Zugang zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments an seinen drei Arbeitsorten anzuordnen;
- dem Beklagten die gesamten Kosten einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Beschlusses aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf drei Gründe:

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss beruhe nicht auf einer gültigen Rechtsgrundlage, um die Verarbeitung medizinischer Daten der Kläger zu gestatten. Die Kläger bestreiten, dass Art. 1e des Beamtenstatuts und die Art. 10 Abs. 1, 80 Abs. 4 und 126 Abs. 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eine gültige Rechtsgrundlage für den Erlass des angefochtenen Beschlusses und daher für die Verhängung der beanstandeten Maßnahme gegen sie darstellten. Außerdem könne ein Beschluss des Präsidiums, wie der angefochtene Beschluss, keine mit der Verarbeitung sehr sensibler Daten verbundenen Maßnahmen stützen, da die wesentlichen Elemente einer solchen Datenverarbeitung gemäß Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) in einem „Gesetz“ geregelt sein müssten; ein Beschluss des Präsidiums des Parlaments stelle kein „Gesetz“ dar.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dieser Klagegrund gliedert sich in zwei Teile:
 - Erster Teil: Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung der Verarbeitung von Daten und den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit. Damit die personenbezogenen Daten der Kläger auf den digitalen COVID-Zertifikaten der Europäischen Union verwendet werden können, um ihnen Zugang zu den Gebäuden des Parlaments zu gewähren, sei nämlich gesetzlich vorgeschrieben, dass sie zu diesem Zweck erhoben worden seien. Mangels Rechtsgrundlage, die die Verarbeitung der medizinischen Daten über die Impfung, die Tests oder die Genesung ausdrücklich erlaube, um sie zur Bedingung für den Zugang zum Arbeitsort und zu den parlamentarischen Versammlungen zu machen, sei es keinesfalls Sache des Präsidiums des Parlaments, eine solche Datenverarbeitung zu erlauben, schon gar nicht durch eine Norm, die kein Gesetz im formellen Sinn sei.

- Zweiter Teil: Verstoß gegen die Grundsätze der Loyalität, der Transparenz und der Minimierung, da die Kläger zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten nicht informiert worden seien, dass diese verwendet würden, um ihnen den Zugang zum Arbeitsplatz zu gewähren oder zu verweigern.
3. Dritter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verletze in ungerechtfertigter Weise das Recht auf Privatleben und auf personenbezogene Daten, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Dieser Klagegrund gliedert sich in zwei Teile:
- Erster Teil: Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Kläger, gegen ihr Recht auf Freiheit und Sicherheit, gegen ihr Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie gegen ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens und ihrer personenbezogenen Daten.
 - Zweiter Teil: Die Verletzung der im ersten Teil genannten Rechte und Grundsätze durch den angefochtenen Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 52 Abs. 1 der Charta, da die beanstandete Maßnahme zur Erreichung der verfolgten Ziele nicht erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sei.

Klage, eingereicht am 11. November 2021 — IL u. a./Parlament

(Rechtssache T-724/21)

(2022/C 148/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: IL und 81 weitere Kläger (vertreten durch die Rechtsanwälte P. de Bandt, M. Gherghinaru und L. Panepinto)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2021 über die Ausnahmeregelungen im Bereich der Gesundheit und der Sicherheit über den Zugang zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments an seinen drei Arbeitsorten anzuordnen;
- dem Beklagten die gesamten Kosten einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Beschlusses aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf drei Gründe:

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss beruhe nicht auf einer gültigen Rechtsgrundlage, um die Verarbeitung medizinischer Daten der Kläger zu gestatten. Die Kläger bestreiten, dass Art. 1e des Beamtenstatuts und die Art. 10 Abs. 1, 80 Abs. 4 und 126 Abs. 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eine gültige Rechtsgrundlage für den Erlass des angefochtenen Beschlusses und daher für die Verhängung der beanstandeten Maßnahme gegen sie darstellten. Außerdem könne ein Beschluss des Präsidiums, wie der angefochtene Beschluss, keine mit der Verarbeitung sehr sensibler Daten verbundenen Maßnahmen stützen, da die wesentlichen Elemente einer solchen Datenverarbeitung gemäß Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) in einem „Gesetz“ geregelt sein müssten; ein Beschluss des Präsidiums des Parlaments stelle kein „Gesetz“ dar.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dieser Klagegrund gliedert sich in zwei Teile:

- Erster Teil: Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung der Verarbeitung von Daten und den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit. Damit die personenbezogenen Daten der Kläger auf den digitalen COVID-Zertifikaten der Europäischen Union verwendet werden können, um ihnen Zugang zu den Gebäuden des Parlaments zu gewähren, sei nämlich gesetzlich vorgeschrieben, dass sie zu diesem Zweck erhoben worden seien. Mangels Rechtsgrundlage, die die Verarbeitung der medizinischen Daten über die Impfung, die Tests oder die Genesung ausdrücklich erlaube, um sie zur Bedingung für den Zugang zum Arbeitsort und zu den parlamentarischen Versammlungen zu machen, sei es keinesfalls Sache des Präsidiums des Parlaments, eine solche Datenverarbeitung zu erlauben, schon gar nicht durch eine Norm, die kein Gesetz im formellen Sinn sei.
 - Zweiter Teil: Verstoß gegen die Grundsätze der Loyalität, der Transparenz und der Minimierung, da die Kläger zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten nicht informiert worden seien, dass diese verwendet würden, um ihnen den Zugang zum Arbeitsort zu gewähren oder zu verweigern.
3. Dritter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verletze in ungerechtfertigter Weise das Recht auf Privatleben und auf personenbezogene Daten, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Dieser Klagegrund gliedert sich in zwei Teile:
- Erster Teil: Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Kläger, gegen ihr Recht auf Freiheit und Sicherheit, gegen ihr Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie gegen ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens und ihrer personenbezogenen Daten.
 - Zweiter Teil: Die Verletzung der im ersten Teil genannten Rechte und Grundsätze durch den angefochtenen Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 52 Abs. 1 der Charta, da die beanstandete Maßnahme zur Erreichung der verfolgten Ziele nicht erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sei.

Klage, eingereicht am 21. Januar 2022 — Fundacja Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris/Parlament

(Rechtssache T-41/22)

(2022/C 148/41)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Fundacja Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: K. Koźmiński, Rechtsberater, und Rechtsanwalt T. Siemiński)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2021 zum ersten Jahrestag des De-facto-Abtreibungsverbots in Polen (2021/2925[RSP]) in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, für den Fall, dass dem Antrag, die angefochtene Entschließung in vollem Umfang für nichtig zu erklären, nicht stattgegeben wird, diese Entschließung teilweise für nichtig zu erklären, nämlich in dem Teil, der Buchst. „Y“ entspricht und wie folgt lautet: „in der Erwägung, dass eine fundamentalistische Organisation namens Ordo Iuris, die eng mit der Regierungskoalition verbunden ist, die treibende Kraft hinter den Kampagnen ist, die die Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter in Polen untergraben, etwa den Versuchen, Abtreibung zu verbieten, den Forderungen nach einem Austritt Polens aus dem Übereinkommen von Istanbul und den Aufrufen zur Schaffung sogenannter ‚LGBTI-freier Zonen‘; in der Erwägung, dass folglich kulturelle und religiöse Werte in Polen missbraucht werden, um die umfassende Umsetzung der Frauenrechte, die Gleichstellung der Frauen und ihr Recht, selbst über ihren Körper zu entscheiden, zu verhindern“;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird zum einen gerügt, dem Europäischen Parlament fehle die Zuständigkeit für die Annahme der Entschließung, da deren Gegenstand nicht in die Zuständigkeiten falle, die der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten mit den Verträge übertragen worden seien, und zum anderen, das Europäische Parlament habe einen Befugnismissbrauch begangen, der darin bestehe, dass die Rechtsform der Entschließung zu dem Zweck instrumentalisiert werde, das Erfordernis einer Änderung der Verträge zu umgehen, um der Europäischen Union Zuständigkeiten zuzuweisen, die ihr durch die Verträge nicht zukämen.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, die Entschließung verstoße gegen die Verträge oder die Rechtsvorschriften über deren Anwendung, nämlich gegen Art. 2 EUV, Art. 4 Abs. 2 EUV, Art. 6 Abs. 3 EUV und Art. 10 AEUV, da die Entschließung:
 - die persönlichen Rechte und Interessen der Klägerin verletze,
 - auf ungeprüften und unwahren Informationen über die tatsächliche und rechtliche Situation in Polen beruhe,
 - eine unzuverlässige Analyse und Auslegung des Völkerrechts zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs enthalte,
 - dem Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und dem Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens zu Unrecht einen angeblichen Widerspruch zu den in Art. 2 EUV genannten Werten zuschreibe, wobei außer Acht gelassen werde, dass die Frage der Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs nicht Teil der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten sei, was wiederum:
 - zu einer Diskriminierung im sozialen, politischen und rechtlichen Leben der Europäischen Union von Personen führe, die für ein Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens einträten,
 - gegen den Grundsatz der Achtung der nationalen Identität und der Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten verstoße.

Klage, eingereicht am 31. Januar 2022 — Conserve Italia und Conserves France/Kommission

(Rechtssache T-59/22)

(2022/C 148/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Conserve Italia — Consorzio Italiano fra cooperative agricole Soc. coop. agr. (San Lazzaro di Savena, Italien), Conserves France (Tarascon, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Di Via und M. Petite, Rechtsanwältin L. Tresoldi und Rechtsanwalt E. Belli)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss C (2021) 8259 der Europäischen Kommission vom 19. November 2021 (Sache AT.40127 — Dosengemüse) in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens betreffend die Berechnung der Geldbuße für nichtig zu erklären;
- die Geldbuße herabzusetzen und alle weiteren Maßnahmen anzuordnen, die das Gericht für geeignet hält, und
- der Europäischen Kommission die Kosten von Conserve Italia und Conserves France für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Es liege ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV, Art. 23 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ und Ziff. 33 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1/2003 aufgrund von Sachverhaltsirrtümern und Rechtsfehlern vor, da Conserve Italia als Unternehmen anstatt als Unternehmensvereinigung eingestuft worden und die Verhängung des Höchstbetrags fehlerhaft sei.
 - Die Klägerinnen widersprechen der fehlerhaften Einstufung von Conserve Italia als „Unternehmen“ anstatt als „Unternehmensvereinigung“ zur Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die fehlende Anerkennung von Conserve Italia als „Unternehmensvereinigung“ — gemäß dem im Europäischen Wettbewerbsrecht entwickelten eigenen und autonomen Begriff — im Beschluss habe zu einem schwerwiegenden Fehler bei der Berechnung des Höchstbetrags der Sanktion geführt.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV, Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie die Ziff. 14, 19, 20, 22, 24 und 25 der Leitlinien aufgrund eines Fehlers bei der Bestimmung des Grundbetrags.
 - Erstens habe die Kommission bei der Bestimmung des Umsatzes als Referenzwert für die Berechnung des Grundbetrags der gegen die Klägerinnen verhängten Sanktion einen Fehler begangen, indem sie den Umsatz im gesamten EWR berücksichtigt habe. Zweitens sei es nicht gerechtfertigt, dass die Europäische Kommission im vorliegenden Fall einen Prozentsatz von 18 % des Umsatzes angewandt habe. Außerdem habe die Europäische Kommission Conserve Italia zur Last gelegt, während der gesamten Dauer des Verstoßes an diesem beteiligt gewesen zu sein, ohne zu berücksichtigen, dass sie sich nur sehr begrenzt und keinesfalls durchgehend an allen Vereinbarungen beteiligt habe, zumal die Umsetzung der Vereinbarungen mehrfach ausgesetzt worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 28. Januar 2022 — Estland/Kommission

(Rechtssache T-62/22)

(2022/C 148/43)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Republik Estland (vertreten durch M. Kriisa)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 17. November 2021 für nichtig zu erklären, soweit er die Republik Estland in Höhe von 634 057,30 Euro betrifft;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund — Die Europäische Kommission habe Art. 21 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 30 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014⁽²⁾ fehlerhaft ausgelegt und angewandt und dadurch den falschen Schluss gezogen, dass das System für die Einreichung von Beihilfeanträgen in Estland nicht mit diesen Bestimmungen im Einklang stehe.

2. Zweiter Klagegrund — Die Europäische Kommission habe Art. 30 Abs. 2 der Verordnung Nr. 640/2014 willkürlich ausgelegt und folglich falsch angewandt.
3. Dritter Klagegrund — Die Europäische Kommission habe gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, da sie nicht hinreichend klar begründen habe können, warum das Ersetzen von Tieren auf die in Estland erlaubte Weise nicht mit dem Unionsrecht im Einklang stehe.

- (¹) Durchführungsverordnung der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 227, S. 69).
- (²) Delegierte Verordnung der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 181, S. 48).

Klage, eingereicht am 1. Februar 2022 — Brooks England/EUIPO — Brooks Sports (BROOKS ENGLAND)

(Rechtssache T-63/22)

(2022/C 148/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Brooks England Ltd (Smethwick, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Feltrinelli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Brooks Sports, Inc. (Seattle, Washington, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung Unionsbildmarke BROOKS ENGLAND — Anmeldung Nr. 3 298 321.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. November 2021 in der Sache R 2432/2020-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihrer Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung vollständig aufzuheben und festzustellen, dass das angefochtene Zeichen für alle angegriffenen Waren einzutragen ist;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben und festzustellen, dass das angefochtene Zeichen zumindest für die angegriffenen Waren der Klasse 18 einzutragen ist;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im bisherigen und im vorliegenden Verfahren entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, da unzutreffend von einer Verwechslungsgefahr zwischen dem angefochtenen Zeichen und der älteren Marke ausgegangen worden sei;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates wegen einer unzutreffenden Beurteilung des Benutzungsnachweises für die ältere Marke;

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates wegen einer unzutreffenden Beurteilung des Warenvergleichs;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates wegen einer unzutreffenden Beurteilung des Zeichenvergleichs und der Verwechslungsgefahr.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2022 — Eurecna/Kommission

(Rechtssache T-69/22)

(2022/C 148/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Eurecna SpA (Venedig, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Sciaudone)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die im Schreiben der Kommission vom 25. November 2021 enthaltene angefochtene Entscheidung über die Aufrechnung von Forderungen, mit der die Kommission den Betrag von 22 139,05 Euro von 417 234,68 Euro eingezogen hat, den sie im Rahmen eines von der Europäischen Union finanzierten Projekts ausgezahlt hat und in Bezug auf den sie der Auffassung ist, dass er infolge von angeblich im Stadium der Rechnungslegung begangenen Unregelmäßigkeiten zurückzufordern sei, für nichtig zu erklären, und
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen Klagegrund, der sich in vier Argumente gliedert, gestützt:

1. Nichtbestehen der streitigen Forderung.

- Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Pflicht zu sorgfältigem Verwaltungshandeln hinsichtlich der von Ernst & Young (EY) vorgenommenen Buchprüfung, Verstoß gegen die Verteidigungsrechte in Bezug auf die von EY vorgenommene Rechnungslegungsprüfung, Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung wegen fehlender Beachtung der Pflicht zu unparteilichem Verwaltungshandeln und fehlerhafte Auslegung des Vertrags in dem von EY erstellten Bericht.

Klage, eingereicht am 8. Februar 2022 — Walsall Conduits/EUIPO — Liberty Engineering (Willenhall)
(WALSALL CONDUITS)

(Rechtssache T-73/22)

(2022/C 148/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Walsall Conduits Ltd (Liverpool, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Bey)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Liberty Engineering (Willenhall) Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „WALSALL CONDUITS“ — Anmeldung Nr. 16 369 944

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. November 2021 in der Sache R 575/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch für begründet zu erklären und die angefochtene Markenanmeldung in vollem Umfang zurückzuweisen; hilfsweise, die Rechtssache an die Widerspruchsabteilung des EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO und der Shifter (Willenhall) Limited die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich die Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 sowie Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 11. Februar 2022 — Prigozhin/Rat

(Rechtssache T-75/22)

(2022/C 148/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Yevgeniy Viktorovich Prigozhin (Sankt Petersburg, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Cessieux)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig zu erklären und, soweit sie den Kläger betreffen,
 - den Beschluss (GASP) 2021/2197 des Rates vom 13. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und –verstöße für nichtig zu erklären;
 - die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2195 des Rates vom 13. Dezember 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und –verstöße für nichtig zu erklären;
- soweit er in diesen beiden Rechtsakten namentlich als Financier der Wagner Group genannt wird,

- festzustellen, dass der Name von Yevgeniy Viktorovich Prigozhin jedenfalls unverzüglich aus den angefochtenen Rechtsakten zu streichen ist;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten gemäß Art. 87 und 91 der Verfahrensordnung des Gerichts aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht: Der Kläger macht geltend, der Rat habe dadurch gegen die Pflicht zur Begründung der angefochtenen Rechtsakte verstoßen, dass er die Nennung des Namens des Klägers im Hauptteil der angefochtenen Beschlüsse nicht genau gerechtfertigt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Missbrauch von Befugnissen. Der Kläger macht hierzu geltend, dass der Rat mangels Anhaltspunkten, die seine Beschreibung als „Financier der Wagner Group“ stützten, ihn nur indirekt in der Begründung für die Aufnahme der Wagner Group habe nennen dürfen und so das ursprünglich mit der Maßnahme verfolgte Ziel verfälscht habe.
3. Dritter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler. Der Kläger trägt vor, er finanziere nicht die Wagner Group, und zwischen ihm und dieser Gruppe bestehe keine Verbindung.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundrechte. Der Kläger trägt vor, dass dadurch, dass sein Name in die Begründung für die Aufnahme der Wagner Group aufgenommen worden sei, gegen die Art. 10, 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen habe.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2022 — Schwa-Medico/EUIPO — Med-El Elektromedizinische Geräte (STIWELL)

(Rechtssache T-76/22)

(2022/C 148/48)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Schwa-Medico, Medizinische Apparate, Vertriebsgesellschaft mbH (Ehringshausen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Fortunet und P. Marchiset)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Med-El Elektromedizinische Geräte GesmbH (Innsbruck, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke STIWELL –Unionsmarke Nr. 4 072 542.

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. November 2021 in der Sache R 1383/2020-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit der Antrag auf Erklärung des Verfalls der Unionsmarke Nr. 4 072 542 STIWELL für die Waren „Apparate zur neuromuskulären Stimulation“ der Klasse 10 zurückgewiesen wird und soweit damit abgelehnt wird, als Zeitpunkt, zu dem der Verfall für alle Waren beginnt, den Tag fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eintragung dieser Marke im *Blatt für Unionsmarken* (21. Februar 2011) festzulegen;

— dem EUIPO und der Med-El die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie unzureichende Begründung der Entscheidung der Beschwerdekammer, da diese den Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke falsch beurteilt habe, indem sie keine alle Faktoren berücksichtigende und auf sämtlichen Tatsachen beruhende Gesamtbewertung durchgeführt habe;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und unzureichende Begründung der Entscheidung der Beschwerdekammer, da diese den Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke falsch beurteilt habe, indem sie bei der Beurteilung der Besonderheit der Waren auf die Tätigkeit der Inhaber der Marke und nicht auf die Bezeichnung der Waren abgestellt habe;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und unzureichende Begründung der Entscheidung der Beschwerdekammer, da diese den Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke falsch beurteilt habe, indem sie die angebliche Besonderheit dieser Waren widersprüchlich begründet habe;
- Fehler der Beschwerdekammer in Bezug auf den von ihr festgelegten Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Verfalls, auf den von ihr verlangten berechtigten Grund, den sie zudem falsch ausgelegt habe.

Klage, eingereicht am 11. Februar 2022 — Euranimi/Kommission

(Rechtssache T-81/22)

(2022/C 148/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Association of Non-Integrated Metal Importers & distributors (Euranimi) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, P. Gjørtler und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die im Amtsblatt der Europäischen Union vom 18. November 2021 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 der Kommission vom 17. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien ⁽¹⁾ in Bezug auf die im Rahmen des Antidumpingverfahrens AD670 erlassenen Maßnahmen für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ hinsichtlich der kumulativen Beurteilung der Auswirkungen von Einfuhren aus den betroffenen Ländern — Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin — offensichtlicher Beurteilungsfehler.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 hinsichtlich der Beurteilung von Schädigung und Kausalzusammenhang bei Erzeugnissen mit Ursprung in Indien und Indonesien — offensichtlicher Beurteilungsfehler.

3. Dritter Klagegrund: Fehlerhafte Beurteilung des die Einführung von Antidumpingzöllen rechtfertigenden Unionsinteresses

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 der Kommission vom 17. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien (ABl. 2021, L 410, S. 153).
- (²) Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 15. Februar 2022 — Bambu Sales/EUIPO (BAMBU)

(Rechtssache T-82/22)

(2022/C 148/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bambu Sales, Inc. (Secaucus, New Jersey, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Stein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „BAMBU“ — Anmeldung Nr. 18 105 815

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Dezember 2021 in der Sache R 1702/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten, die der Klägerin entstanden sind, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 14. Februar 2022 — Selimfiber/EUIPO — Qureshi (SPETRA)

(Rechtssache T-83/22)

(2022/C 148/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Selimfiber Co. Ltd (Gimpo-si, Republik Korea) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Klaus und M. Odink)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mohammad Sohail Qureshi (Bradford, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „SPETRA“ — Anmeldung Nr. 18 271 624

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. November 2021 in der Sache R 684/2021-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die durch diese Klage entstandenen Kosten aufzuerlegen, oder, sollte der andere Beteiligte vor dem EUIPO dem Rechtsstreit beitreten, ihm und dem EUIPO die Kosten gesamtschuldnerisch aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 15. Februar 2022 — Credit Suisse Group u. a./Kommission

(Rechtssache T-84/22)

(2022/C 148/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Credit Suisse Group AG (Zürich, Schweiz), Credit Suisse AG (Zürich), Credit Suisse Securities (Europe) Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Wesseling und F. Brouwer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2021) 8612 final der Kommission vom 2. Dezember 2021 in der Sache AT.40135 — FOREX (Sterling Lads) (im Folgenden: Beschluss) nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 1 des Beschlusses nach Art. 263 AEUV teilweise für nichtig zu erklären und die in Art. 2 des Beschlusses verhängte Geldbuße nach Art. 261 AEUV herabzusetzen;
- jedenfalls die Höhe der in Art. 2 des Beschlusses verhängten Geldbuße nach Art. 261 AEUV herabzusetzen;
- als prozessleitende Maßnahme oder Maßnahme der Beweisaufnahme nach Art. 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 Buchst. d bzw. Art. 91 Buchst. b der Verfahrensordnung des Gerichts die Vorlage des Vergleichsbeschlusses durch die Kommission zu beschließen;
- die Kommission zur Tragung der Kosten der Klägerinnen oder, hilfsweise, eines angemessenen Teils ihrer Kosten nach Art. 134 der Verfahrensordnung zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe gegen Art. 101 AEUV verstoßen und die Feststellung, dass die Chats zum Informationsaustausch Absprachen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen darstellten, unzureichend begründet. Insbesondere
 - habe die Kommission den erforderlichen Beweis zur Feststellung des Vorliegens einer zugrunde liegenden Verständigung und damit auch, dass die Chats zum Informationsaustausch Absprachen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Art. 101 AEUV darstellten, nicht erbracht;

- hilfsweise, sei der Beweis, auf den sich die Kommission stütze, nicht geeignet, rechtlich hinreichend nachzuweisen, dass die Chats zum Informationsaustausch eine Absprache und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Art. 101 AEUV darstellten.
2. Die Kommission habe gegen Art. 101 AEUV verstoßen und die Feststellung, dass die Chats zum Informationsaustausch isoliert betrachtet oder als Teil einer angeblichen einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung, die weitere angebliche Verhaltensweisen umfasse, für die CS nicht verantwortlich gemacht werde, die Einschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt hätten, unzureichend begründet. Insbesondere
- sei die Kommission ihrer Beweislast nach Art. 101 AEUV nicht nachgekommen, dass die Chats zum Informationsaustausch eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellten;
 - habe die Kommission einen Rechtsfehler begangen, indem sie angenommen habe, dass eine rechtmäßige Erklärung für die Verhaltensweise und wettbewerbsfördernde Wirkungen nach Art. 101 Abs. 1 AEUV irrelevant seien.
3. Die Kommission habe gegen Art. 101 AEUV verstoßen und die Anwendung des Begriffs der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung unzureichend begründet. Insbesondere
- habe die Kommission nicht nachgewiesen und unzureichend begründet, dass es einen ein gemeinsames Ziel verfolgenden Gesamtplan gegeben habe, an dem sich CS habe beteiligen wollen oder von dem sie gewusst habe oder den sie habe vorhersehen können;
 - habe die Kommission einen Rechtsfehler begangen, indem sie zu dem Schluss gelangt sei, dass die zugrunde liegende Verständigung ein Element einer angeblichen einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung sei.
4. Die Kommission habe gegen Art. 23 der Verordnung 1/2003, die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung und die Begründungspflicht verstoßen. Insbesondere
- habe die Kommission einen Näherungswert als Umsatz angenommen, der den Umsatz von CS und daher die wirtschaftliche Bedeutung der angeblichen Zuwiderhandlung in Abweichung vom Umsatzbegriff der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen erheblich überbewerte;
 - sei die CS gewährte Herabsetzung wegen mildernder Umstände unverhältnismäßig gering und berücksichtige andere mildernde Umstände nicht;
 - überbewerte die gegen CS verhängte Geldbuße erheblich die Schwere der angeblichen Zuwiderhandlung;
 - verstoße die gegen CS verhängte Geldbuße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung;
 - habe die Kommission dem Gerichtshof keine hinreichenden Gründe geliefert, um die Verhältnismäßigkeit der Berechnung der Geldbuße von CS zu derjenigen der vergleichsschließenden Parteien beurteilen zu können.
5. Die Kommission habe den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Verteidigungsrechte von CS verletzt, indem sie keine sorgfältige und unparteiische Untersuchung durchgeführt habe.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Homy Casa/EUIPO — Albatros International (Stühle)

(Rechtssache T-89/22)

(2022/C 148/53)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Homy Casa Ltd (Guangzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Vogtmeier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Albatros International GmbH (Nerdlen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell (Stühle) –Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 2745 554-0002

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. November 2021 in der Sache R 837/2020-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- falsche Anwendung und Auslegung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 4, 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Kande Mupompa/Rat

(Rechtssache T-90/22)

(2022/C 148/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alex Kande Mupompa (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er damit in Nr. 7 des Anhangs dieses Beschlusses belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit er damit in Nr. 7 des Anhangs I dieser Verordnung belassen wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Verteidigungsrechte. Hierzu macht der Kläger mehrere Rügen in Bezug auf den Verstoß gegen seine Rechte im Lauf der Verfahren, die zum Erlass und der Erneuerung der restriktiven Maßnahmen gegen ihn durch den Rat geführt hätten, und insbesondere einen Verstoß gegen sein Recht, unter akzeptablen Bedingungen gehört zu werden, geltend.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, den der Rat begangen haben soll, was die Beteiligung des Klägers an den Handlungen betreffe, die schwere Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo darstellten. Der Kläger kritisiert den Kontext der Überprüfung, der der beanstandeten Erneuerung der restriktiven Maßnahmen vorausgegangen sei, und bestreitet jedwede aktuelle Beteiligung an den Ereignissen, auf die der Beschluss, ihn in die Liste der von dem Beschluss 2010/788/GASP erfassten Personen aufzunehmen, gestützt sei.

- (¹) Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).

Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Ruhorimbere/Rat

(Rechtssache T-91/22)

(2022/C 148/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Éric Ruhorimbere (Mbuji-Mayi, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 (¹) für nichtig zu erklären, soweit er darin weiter an Nr. 8 der Liste im Anhang dieses Beschlusses geführt wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 (²) für nichtig zu erklären, soweit er darin weiter an Nr. 8 der Liste im Anhang I dieser Verordnung geführt wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den im Rahmen der Rechtssache T-90/22, Kande Mupompa/Rat, vorgebrachten Gründen identisch oder diesen ähnlich sind.

- (¹) Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).

Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Amisi Kumba/Rat

(Rechtssache T-92/22)

(2022/C 148/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gabriel Amisi Kumba (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er darin weiter an Nr. 2 der Liste im Anhang dieses Beschlusses geführt wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit er darin weiter an Nr. 2 der Liste im Anhang I dieser Verordnung geführt wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den im Rahmen der Rechtssache T-90/22, Kande Mupompa/Rat, vorgebrachten Gründen identisch oder diesen ähnlich sind.

- ⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).

Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Ramazani Shadary/Rat

(Rechtssache T-93/22)

(2022/C 148/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Emmanuel Ramazani Shadary (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er damit in Nr. 9 des Anhangs dieses Beschlusses belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit der Kläger damit in Nr. 9 des Anhangs I dieses Beschlusses belassen wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-90/22, Kande Mupompa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

- ⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).
-

Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Mutondo/Rat**(Rechtssache T-94/22)**

(2022/C 148/58)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Kalev Mutondo (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit der Kläger damit in Nr. 10 des Anhangs dieses Beschlusses belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit der Kläger damit in Nr. 10 des Anhangs I dieses Beschlusses belassen wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-90/22, Kande Mupompa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).

Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Kanyama/Rat**(Rechtssache T-95/22)**

(2022/C 148/59)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Célestin Kanyama (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er damit in Nr. 4 des Anhangs dieses Beschlusses belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit er damit in Nr. 4 des Anhangs I dieser Verordnung belassen wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-90/22, Kande Mupompa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

- (¹) Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).

Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Kampete/Rat

(Rechtssache T-96/22)

(2022/C 148/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ilunga Kampete (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 (¹) für nichtig zu erklären, soweit er damit in Nr. 1 des Anhangs dieses Beschlusses belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 (²) für nichtig zu erklären, soweit er damit in Nr. 1 des Anhangs I dieser Verordnung belassen wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-90/22, Kande Mupompa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

- (¹) Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).

Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Ilunga Luyoyo/Rat

(Rechtssache T-97/22)

(2022/C 148/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ferdinand Ilunga Luyoyo (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er damit in Nr. 3 des Anhangs dieses Beschlusses belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit er damit in Nr. 3 des Anhangs I dieser Verordnung belassen wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-90/22, Kande Mupompa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

- ⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).

Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Boshab/Rat

(Rechtssache T-98/22)

(2022/C 148/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Évariste Boshab (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit der Kläger damit in Nr. 6 des Anhangs des Beschlusses belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit der Kläger damit in Anhang I Nr. 6 der Verordnung belassen wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Klagegründe, die im Wesentlichen mit denen, die in der Rechtssache T-90/22, Kande Mupompa/Rat, geltend gemacht wurden, identisch sind oder ihnen ähneln.

- ⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).
-

Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Ciar/EUIPO — Motion (Handhabungsvorrichtung)**(Rechtssache T-100/22)**

(2022/C 148/63)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Ciar SpA (Pesaro, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Goglia, S. Lavagnini, B. Villa)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Motion SpA (Forlì, Italien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin des streitigen Musters oder Modells:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitiges Muster oder Modell:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Handhabungsvorrichtung) — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 002 237 495-0009*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Dezember 2021 in der Sache R 50/2017-3**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und demzufolge die Entscheidung der Lösungsabteilung zu bestätigen und jedenfalls das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig zu erklären,
- den gegnerischen Parteien die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß und falsche Anwendung von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß und falsche Anwendung von Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß und falsche Anwendung von Art. 63 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 6 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 8. März 2022 — RT France/Rat**(Rechtssache T-125/22)**

(2022/C 148/64)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* RT France (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Piwnica)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerin beantragt, mit den entsprechenden Rechtsfolgen,

- den Beschluss (GASP) 2022/351 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, für nichtig zu erklären;

- die Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Beklagte habe die Verteidigungsrechte und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verletzt, die durch die Art. 41 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert seien;
2. Der Beklagte habe die durch Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit verletzt;
3. Der Beklagte habe die durch Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte unternehmerische Freiheit verletzt;
4. Der Beklagte habe das sich aus Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebende Diskriminierungsverbot verletzt.

Beschluss des Gerichts vom 8. Februar 2022 — El Corte Inglés/EUIPO — Ou (-Vpro)

(Rechtssache T-491/20) ⁽¹⁾

(2022/C 148/65)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 21.9.2020.

Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2022 — Civitta Eesti/Kommission

(Rechtssache T-665/21) ⁽¹⁾

(2022/C 148/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 490 vom 6.12.2021.

Beschluss des Gerichts vom 8. Februar 2022 — Hoteles Olivencia/EUIPO — Corporacion H10 Hotels (HOTELES HO)

(Rechtssache T-707/21) ⁽¹⁾

(2022/C 148/67)

Verfahrenssprache: Spanisch

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17.1.2022.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE